

Die erste Seite

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **53 (1973-1974)**

Heft 9

PDF erstellt am: **30.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Seite

DER STAAT WIRD VERANLASST, zur Wohlfahrt aller immer mehr vorzukehren. Unübersichtlichkeit ist die Folge. So entfremdet er sich dem Menschen, wo er diesem beistehen soll. Dessen Gefühl, einem komplizierten Apparat ausgesetzt zu sein, ruft Rechtsschutzbedürfnissen: Man baut die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Dennoch fühlt sich der Mensch manchmal getäuscht, wenn diese seinen brennendsten Anliegen nicht zu entsprechen vermag. In seinen Augen ist ein Gericht dazu da, Falsches zu berichtigen. Erst die Praxis eröffnet ihm, dass der richterlichen Verwaltungskontrolle nur die Klärung von Rechtsfragen obliegt. Bedrängende Probleme der sachlich und politisch besten Lösung der Ermessensfragen – in denen der Engagierte in seiner Rechtgläubigkeit keinen Ermessensspielraum mehr zu erkennen vermag – bleiben dem Richterspruch entzogen – ansonst die Gewaltenteilung, dieses Element staatlicher Entflechtung, aufgehoben würde und die Richter zu regieren begännen. Und wer ertrüge dann das? Dies ist vor einem Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit wohlzubedenken. Gellt nicht der Aufschrei der beleidigten Majestät des dem Demokratismus ergebenden Souveräns dem diesen überspielenden Urteil sieben Gelehrter voraus?

Der juristische Laie stösst sich zudem an verfahrensrechtlichen Ordnungen. Er sieht da nur lästiges Gestrüpp. Daher rührt das Verlangen nach dem autoritativen, doch formlosen Mittler (Fremdwort: «Ombudsmann»). Dieser wird zum väterlichen Fürsprecher des in administrative Nöte verstrickten «mündigen Menschen». Weil die «Herrschaft des Menschen über den Menschen» abgeschafft werden soll, bilden nach Freiheit und anerkannter Würde Dürstende alsbald eine Klientel dieser neuen Advokatur (auf Deutsch: Vogtei). – Spass beiseite: Wie lässt sich umfassender Persönlichkeitsschutz verwirklichen, wenn das hilfloseste Menschenwesen, jenes im Mutterleib, als einzige Freiheit die Vogelfreiheit auf Frist, und dies ohne Verteidiger seines Daseins gegen diesem feindliche elterliche Interessen, beschert bekommen soll?

Roberto Bernhard
